

**Mitteilung
der Landesregierung**

**Bericht der Landesregierung zu einem Beschluss des Landtags;
hier: Denkschrift 2017 des Rechnungshofs zur Haushalts- und
Wirtschaftsführung des Landes Baden-Württemberg
– Beitrag Nr. 21: Große Landesausstellungen in Baden-
Württemberg**

Landtagsbeschluss

Der Landtag hat am 21. Februar 2019 folgenden Beschluss gefasst (Drucksache 16/5672 Ziffer 2):

*Die Landesregierung zu ersuchen,
dem Landtag bis zum 30. Juni 2021 erneut zu berichten.*

Bericht

Mit Schreiben vom 24. Juni 2021, Az.: I-0451.1, berichtet das Staatsministerium wie folgt:

Der Beschluss bezieht sich auf den vorausgegangenen Landtagsbeschluss vom 28. Februar 2018 (Drucksache 16/2721 Abschnitt II) und lautete:

Die Landesregierung zu ersuchen,
1. darauf hinzuwirken, dass die Landesmuseen die Empfehlungen des Rechnungshofs berücksichtigen;
2. das System des Landeszuschusses bei Großen Landesausstellungen so neu zu regeln, dass bei Sicherung und Stärkung der Qualität der Großen Landesausstellungen und Berücksichtigung des Gebots der Wirtschaftlichkeit aber auch des Leistungsgedankens die vorhandenen Ressourcen effizienter eingesetzt werden.

Zu Ziffer 1:

Die operativen Empfehlungen des Rechnungshofs werden umgesetzt.

Das Wissenschaftsministerium hat bereits mit Schreiben vom 19. Dezember 2017 die Landesmuseen um Beachtung der Empfehlungen des Rechnungshofs zur Durchführung und Organisation der Großen Landesausstellungen insbesondere um die Beachtung des Vergaberechts und die vorrangige Inanspruchnahme des Logistikzentrums gebeten. Die Landesmuseen haben mitgeteilt, dass sie sich vorrangig bei der Vergabe an das Logistikzentrum Baden-Württemberg wenden und nur in Fällen, in denen das Logistikzentrum insbesondere aus zeitlichen Gründen die Beauftragung ablehnt, die Vergabe selbst durchführen. Auf die entsprechenden Schulungsangebote hat das Wissenschaftsministerium hingewiesen.

Ergänzend zum Schreiben vom 19. Dezember 2017 hat das Wissenschaftsministerium in den Bewilligungsbescheiden an die Landesmuseen die Durchführung von Besucherbefragungen und die Vorlage der Ergebnisse an das Ministerium sowie die Benennung der verantwortlichen Personen für die Projektsteuerung und das Controlling als Auflagen aufgenommen. Außerdem wurde darauf hingewiesen, dass Überschüsse aus den Großen Landesausstellungen künftig einer zweckgebundenen Rücklage für neue Große Landesausstellungen zuzuführen sind. Diesen Vorgaben kommen die Museen bereits nach.

Bei neuen Anträgen sind die verantwortlichen Personen für die Projektsteuerung und das Controlling dem Ministerium anzugeben.

Zu Ziffer 2:

Die Änderung der Zuschussgewährung konnte erst mit der neuen Tranche der Großen Landesausstellungen ab 2021 bis 2023 umgesetzt werden. Grund hierfür ist, dass Große Landesausstellungen eine mehrjährige Vorlaufzeit haben und sich der Finanzierungszeitraum über mehrere Jahre erstreckt. Zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Änderung der Zuschussgewährung waren die Bewilligungsbescheide für die Großen Landesausstellungen aus der Tranche 2016 bis 2020 bereits ergangen und bei den noch laufenden Großen Landesausstellungen die Zuschüsse größtenteils angewiesen.

Die veränderte Zuschussgewährung konnte daher erst für die Tranche ab 2021 umgesetzt werden. Um ausreichend Erfahrungen zu sammeln, sollte eine weitere Berichtspflicht frühestens Ende 2022 erfolgen.